

Allgemeinverfügung über das Verbot verschiedener Bettelformen in der Stadt Speyer mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. In der Stadt Speyer sind folgende Bettelformen in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung aufgeführten Bereichen verboten:
 - a.) Aufdringliches und aggressives Betteln
 - b.) Bandenmäßiges und organisiertes Betteln
 - c.) Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen
 - d.) Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente
 - e.) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder

2. Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:

Maximilianstraße einschließlich Platz zwischen Altpörtel und Korngasse, Alter Marktplatz, Geschirrplätzchen, Postplatz, Korngasse, Wormser Straße zwischen Maximilianstraße und Korngasse sowie aller Verbindungsgassen zwischen Maximilianstraße und Korngasse, Domvorplatz, oberer und unterer Domgarten einschließlich Rheinallee und Leinpfad bis Salierbrücke, Klipfelsau, Platz der Städtepartnerschaft, Domplatz.

Der Verbotsbereich ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Personen, die entgegen der Verbote unter Ziffern 1 und 2 beim Betteln angetroffen werden, haben den Verbotsbereich unverzüglich zu verlassen. Für den Fall der Nichtbeachtung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Erteilung eines Platzverweises angedroht.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

BEGRÜNDUNG:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde haben sich die Formen des Bettelns in den letzten Jahren stark verändert. Neue Formen des Bettelns haben sich etabliert. So wird insbesondere der innerstädtische, vorwiegend touristisch geprägte Bereich, regelmäßig von organisierten Bettelbanden aufgesucht. Beobachtungen unserer Überwachungskräfte und der Polizei belegen, dass diese Personen mit Fahrzeugen auf dem Festplatz abgesetzt werden, von wo aus sie dann ihre jeweiligen Bettelplätze in der Innenstadt aufsuchen. Täglich tauschen sie untereinander ihre Plätze. Stets zur selben Zeit beenden sie ihre Betteltätigkeit und begeben sich wieder zurück zu ihrem Kleinbus. Viele Besucher, aber auch Bewohner der Stadt fühlen sich durch diese Art der Bettelei belästigt. Die Vorgehensweisen dieser Banden zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass Passanten teilweise in aufdringlicher Weise direkt angesprochen und bedrängt werden.

Durch unterwürfige Gesten, wie das Hinterhergehen auf Knien oder durch das Vortäuschen von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen sowie das Betteln mit Kindern, versuchen sie bei den Vorübergehenden Mitleid zu erregen und die Spendenbereitschaft zu erhöhen. Das aggressive Betteln dient nicht mehr zur Beseitigung einer Notlage des Einzelnen, sondern vielmehr der systematischen Einnahmeerzielung.

Bürger, Passanten, Geschäftsinhaber aber auch die Überwachungskräfte der Stadt Speyer und der Polizei beklagen sich über diese dreisten Methoden. Nach unserer Einschätzung wird sich der Zustrom dieser Bettelbanden aufgrund des prognostizierten Anstieges des Fremdenverkehrsaufkommens in Speyer weiter erhöhen.

Im Gegensatz dazu steht das stille bzw. passive Betteln. Hier bitten tatsächlich Bedürftige für sich oder ihre Familie in nicht störender Art und Weise um einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Diese Form des Bettelns wird grundsätzlich toleriert.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die derzeitigen Bettelschwerpunkte. In diesem Gebiet herrscht die größte Tourismusedichte und bietet deshalb die besten Möglichkeiten, größtmögliche Einnahmen aus der Bettelei zu erzielen. Das aggressive Betteln ist im restlichen Stadtgebiet ebenfalls verboten.

Erläuterung der Fallgruppen:

Aufdringliches und aggressives Betteln

Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn der Bittsteller seinem Begehren z.B. durch hartnäckiges Ansprechen, Verfolgen, Berühren oder durch in-den-Wegstellen oder sonstigen Verhaltensweisen, welche objektiv als Belästigung verstanden werden könnten, Nachdruck verleiht.

Bandenmäßiges und organisiertes Betteln

Diese Form des Bettelns zeichnet sich z.B. durch eine gewisse Logistik aus. In der Regel werden die Bettler mit Fahrzeugen zu bestimmtem Zeitpunkten angefahren und nach „getaner Arbeit“ wieder abgeholt. Die Bettler werden durch Dritte erkennbar dirigiert. Es werden immer gleiche Bettelplätze eingenommen, wobei die Bandenmitglieder diese Plätze auch untereinander wechseln. Oftmals werden identische Bettelzettel mit Hinweis auf eine bestimmte Notlage verwendet.

Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen

Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn die Bettler z.B. durch Schilder auf eine erfundene Krankheit oder eine nicht vorhandenen Notlage aufmerksam machen. Zur Verstärkung des erbarmungswürdigen Eindruckes werden Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Krücken) verwendet oder Prothesen am Bettelplatz neben sich gelegt. Teilweise werden Krankheitssymptome vorgetäuscht, wie starkes Zittern und Zucken. Nach getaner Arbeit verlassen die Bettler den Bettelplatz und weisen keine Anzeichen von Erkrankungen und Beeinträchtigungen auf.

Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente

Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn Gegenstände verwendet werden, welche nicht zum Musizieren taugen oder Musikinstrumente verwendet werden, welche offensichtlich defekt sind bzw. bei denen wichtige Bestandteile fehlen, um sie bespielen zu können.

Darüber hinaus zählen hierzu auch Musikdarbietungen, die darauf schließen lassen, dass der Musiker nicht über die Fähigkeit verfügt, das verwendete Instrument in einer Form zu bedienen, die über den Standard des Übens hinausgeht.

Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder

Dieser Bettelform stehen gewichtige Gründe hinsichtlich einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen entgegen. Das Verbot dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor psychischen und physischen Beeinträchtigungen. Bei Kindern, die zum Betteln angehalten werden, besteht die Besorgnis von Entwicklungsstörungen. Durch die Begleitung von Kindern beim Betteln soll in der Bevölkerung Mitleid erweckt werden, um so einen höheren Bettelerlös zu erzielen.

Das Verbot des aggressiven Bettelns wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht hier. Passanten werden meist durch Vortäuschen körperlicher Gebrechen oder einer besonderen Hilfsbedürftigkeit bzw. durch besondere Aufdringlichkeit genötigt, ihre durch Religion oder Ethik gebotene Hilfsbereitschaft zu beweisen. Hierbei werden öffentliche Straßen über den Gemeingebrauch nach § 34 Landesstraßengesetz (LStrG) hinaus in Anspruch genommen. Das aggressive Betteln stellt damit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung i.S.d. § 41 LStrG dar. Nach § 34 LStrG liegt ein Gemeingebrauch nicht vor, wenn die Straße nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird, die dazu geeignet sind, einen reibungslosen Fußgängerverkehr zu behindern. Hinzu kommt die intensive Nutzung der Straßenfläche zur Einnahmeerzielung.

Gem. § 61 LVwVG werden Verwaltungsakte, die auf eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, durch die Anwendung von Zwangsmitteln vollstreckt. Kann eine Handlung durch einen anderen nicht vorgenommen werden und hängt sie nur vom Willen des Vollstreckungsschuldners ab, so kann dieser zur Vornahme der Handlung durch ein Zwangsgeld (§ 64 Abs. 1 LVwVG) bzw. durch die Androhung des unmittelbaren Zwanges (§ 65 Abs. 1 LVwVG) angehalten werden. Gem. § 66 LVwVG müssen Zwangsmittel angedroht werden.

Bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Androhung des unmittelbaren Zwanges das erforderliche und geeignete Mittel, Bettler/innen von ihren Vorhaben abzuhalten. Ein milderer Mittel, wie z.B. die Androhung eines Zwangsgeldes, wäre untauglich, da ein solches in der Praxis nichts bewirken würde oder uneinbringlich wäre. In Anbetracht dessen, dass die Betroffenen erfahrungsgemäß kaum Geld mit sich führen und zumeist auch nicht im Bundesgebiet gemeldet sind, würde eine Zwangsgeldbeitreibung keinen Erfolg haben. Vielmehr wäre zu besorgen, dass die Androhung eines Zwangsgeldes auf die Betroffenen aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine abschreckende Wirkung hätte. Aus diesen Gründen erscheint die Androhung des unmittelbaren Zwanges in Form eines Platzverweises als geeignete Maßnahme zur Unterbindung der nicht erwünschten und unzulässigen Bettelformen.

Zwangsmittel können gem. § 62 Abs. 3 LVwVG so lange angewendet werden, bis der hiermit beabsichtigte Zweck erreicht ist. Im Falle fortgesetzter Verstöße kann beim zuständigen Gericht ein Antrag auf Anordnung von Ersatzzwangshaft gestellt werden.

Da sich die Allgemeinverfügung an eine unbekannte Vielzahl von Adressaten richtet - die Anschrift Betroffener ist zumeist nicht bekannt und auch nicht leicht ermittelbar -, erfolgt eine Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG im Wege der öffentlichen Bekanntmachung. Sie gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung künftigen rechtswidrigen Handelns. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Umstand, rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Aufgrund der beschriebenen Situation muss davon ausgegangen werden, dass durch unzulässige Formen des Bettelns jederzeit konkrete Gefahren in Bezug auf die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten drohen. In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Das Interesse der Bettler, uneingeschränkt bestimmten Bettelformen nachgehen zu können, sowie das wirtschaftliche Interesse der Bettler unter Ausnutzung besonderer Empfindungen in der Bevölkerung, muss hinter dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Bevölkerung an deren Unterbindung zurücktreten. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse, den Personenkreis aus den touristisch geprägten Bereichen fernzuhalten. Im Übrigen bleibt es den von der Allgemeinverfügung Betroffenen unbenommen, sich im Verbotsbereich zwecks Verrichtung von Tätigkeiten des täglichen Lebens aufzuhalten.

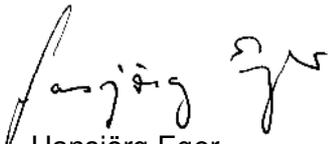
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stvspeyer@poststelle.rlp.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 15. März 2017
Stadtverwaltung Speyer



Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

